Vorlage Nr. 3 / 2026

AZ	022.31
Amt	Fachbereich Allgemeine Verwaltung
	Oliver Marx, 07062/9042 - 27
Datum	05.11.2026

Neufassung der polizeilichen Umweltschutzverordnung
Hier: Information über den aktuellen Sachstand

Beratung		**Beschluss**	
☐ Technischer Ausschuss	am	☐ Technischer Ausschuss	am
☐ Verwaltungsausschuss	am	☐ Verwaltungsausschuss	am
☒ Gemeinderat	am 17.11.2026	☐ Gemeinderat	am
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich	☐ öffentlich	☐ nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Bisherige Sitzungen

Datum	**Gremium**
--	--

Sachvortrag

Die Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen, Zuständigkeiten und Verfahren sind in den Paragraphen 17 bis 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 geregelt.

Zuständig ist demnach die Ortspolizeibehörde. Der Bürgermeister als deren Leiter kann Polizeiverordnungen erlassen; beträgt die Geltungsdauer einer solchen Verordnung länger als einen Monat, bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates. Ferner sind Polizeiverordnungen der nächsthöheren, für die Fachaufsicht zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen. Im Falle der Gemeinde Ilsfeld ist dies die Kreispolizeihörde am Landratsamt Heilbronn.

Die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der PolVO entspricht grundsätzlich dem Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg. Darin enthaltene „Textlücken" wie bspw. bei Uhrzeiten, die den zeitlichen Rahmen einzelner Regelungen bestimmen, wurden analog der bisherigen Regelungen gefüllt. Zudem wurden einzelne Regelungen an örtliche Gegebenheiten angepasst oder ergänzt. Hieraus ergeben sich zum Teil geänderte Nummerierungen der Paragraphen.

Die wesentlichen Unterschiede des aktuellen Entwurfs der neuen PolVO zum Muster des Gemeindetages sind:

In Abschnitt 2:

§ 4 Lärm von Spiel- und Sportstätten

Hier wurde im Verordnungstext in Absatz 1 auf die Angabe von konkreten Nutzungszeiten verzichtet. Stattdessen wurde eine Formulierung aufgenommen, die auf die an den einzelnen Spielplätzen befindlichen Schilder verweist. Diese beinhalten teilweise unterschiedliche Regelungen, die der Lage des jeweiligen Spielplatzes Rechnung tragen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Schilder ggf. angepasst werden können ohne die PolVO zu ändern. Ebenso können bei vorhandenen wie auch neuen Spielplätzen quasi beliebige Regelungen getroffen werden.

In Abschnitt 3:

§ 7 Schutz von Weinbergen

Hier wurde als § 7 die Weinberghut eingefügt, da das Muster des Gemeindetags keine Regelungen für den Betrieb von Schussapparaten etc. vorsieht.

Die nachfolgenden Paragraphen rutschen folglich in der Nummerierung einen Platz nach hinten.

§ 8 Arbeiten an Fahrzeugen

Hier wurde neben dem Verbot der Reinigung von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ein Verbot des Wechsels von Betriebsmitteln (Motor- oder Getriebeöl) ergänzt.

§ 9 Benutzung von Brunnen und Wasseranlagen

Hier wurden Wasseranlagen mit aufgenommen, um auch Anlagen wie das Kneippbecken von den Regelungen zu erfassen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Im Muster enthalten war hier eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Abfallbehältern bei entsprechenden Verkaufsaktivitäten im Freien. Regelung wurde in § 10 mit weiteren Regelungen zur Abfallentsorgung zusammengefasst.

§ 10 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe und Wertstoffcontainer

Das Muster des Gemeindetags enthält diesbezüglich keine Regelungen. Da es im Gemeindegebiet aber nach wie vor öffentliche Wertstoffsammelbehälter gibt, wurden entsprechende Regelungen ergänzt. Die Regelungen des § 9 aus dem Gemeindetagsmuster wurde hier integriert.

§ 11 Tierhaltung

Hier wurden die § 10 (Gefahren durch Tiere, Leinengebot) und § 11 (Verunreinigung durch Hunde) aus dem Gemeindetagsmuster zusammengefasst.

§ 12 Fütterungsverbot für Tauben und Wassertiere

Das Muster enthält nur ein Taubenfütterungsverbot; der Verbotskatalog wurde um die Fütterung von Wassertieren ergänzt, da das Füttern von Fischen und Enten in der Praxis ebenfalls ein häufiges Problem darstellen.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Hier wurden die Regelungen in Absatz 3 des Musters durch einen Verweis auf die örtliche Plakatierungsrichtlinie ersetzt, da die Gemeinde Ilsfeld anders als viele andere Kommunen eine solche Richtlinie erlassen hat.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

Absatz 2 des Musters mit dem Verweis auf einige Bundes- und Landesgesetze wurde an dieser Stelle gestrichen. Dafür enthält die neue gemeindliche PolVO in § 21 einen allgemeinen Hinweis auf von der PolVO nicht eingeschränkte Gültigkeit bundes- und landesrechtlicher Gesetze und Verordnungen.

In Abschnitt 4:

§ 16 Benutzung von Spiel- und Sportplätzen

Die in § 16 enthaltenen Regelungen waren in dieser Form im Muster nicht enthalten. Die u.a. nunmehr geregelten Alkohol-, Rauch- und Grill-/Feuerverbote wurden aus den Praxiserfahrungen als sinnvoll und notwendig angesehen und deshalb ergänzt.

§ 17 Ordnungsvorschriften

Die Regelungen für Grün- und Erholungsanlagen entsprechen denen des § 16 im Muster. Lediglich Absatz 2 (Altersgrenzen für die Benutzung von Spielgeräten) wurde gestrichen, da eine entsprechende Regelung im zusätzlich eingefügten § 16 bereits enthalten ist.

Abschnitte 5 und 6:

§ 18 (Hausnummern) und § 19 (Zulassung von Ausnahmen) entsprechen inhaltlich dem Muster §§ 17 und 18 mit geänderter Nummerierung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Entspricht dem § 19 des Musters mit angepassten Verweisen auf die geänderte Nummerierung des Einzelparagraphen.